

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs des Marktes Obernbreit (ArchivGebS)**



Auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150) erlässt der Markt Obernbreit folgende Archiv- und Gebührenordnung des Gemeindearchivs Obernbreit.

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

Für Beratung, Recherche, schriftliche und mündliche Auskünfte über Bestände und historische Sachverhalte, die Bereitstellung, Erläuterung und Transkription von Archivalien sowie sonstige Dienstleistungen durch das Archivpersonal werden Gebühren erhoben. Eine Benutzung für wissenschaftliche, orts- und heimatkundliche Forschung sowie schulische, ausbildungsbezogene und behördliche Zwecke ist grundsätzlich gebührenfrei. Erfolgt die Benutzung in öffentlichem Interesse, kann – ebenso wie aufgrund von Geringfügigkeit – von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 2 Versand von Archiv- und Bibliotheksgut**

Beim Versand von Archiv- und Bibliotheksgut steht dem Archiv ein Ersatz der Auslagen in Höhe der entstandenen Kosten zu. Diese werden dem/der Nutzer/in in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Erteilung von Nutzungsrechten zur Veröffentlichung**

Das Archiv erteilt gegen Gebühr die Erlaubnis zur einmaligen Reproduktion von Fotografien von Archiv- und Bibliotheksgut in analogen und digitalen Veröffentlichungen. In analogen Medien richtet sich die Gebühr nach der Auflagenhöhe. Auch die Verwendung von Tondokumenten und Filmen ist gebührenpflichtig und wird nach dem Ausstrahlungsmedium festgelegt.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren nach § 8 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen des Archivpersonals
  1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde;
  2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
  4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse des Marktes liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen oder eines anfallenden Nutzungsentgelts.

## § 5 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen, z.B. besonderes Verpackungsmaterial;
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (etwa für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

## § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung bzw. Erteilung der Wiedergabeerlaubnis.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Der Markt kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## § 8 Gebührensätze

<b>Grundgebühr</b>	<b>€</b>	
Beratung, Recherche, schriftliche u. mündliche Auskünfte, Bereitstellung und Erläuterung v. Archivalien, Transkriptionen: je angefangene viertel Stunde	12,50	
<b>Gebühren für Vervielfältigungen</b>		
	<b>s/w</b>	<b>Farbe</b>
Kopien aus Druckschriften (DIN A 4)	0,20	0,40
Kopien aus Druckschriften (DIN A 3)	0,40	0,80
Kopien aus Archivalien DIN A 4	0,40	0,80
Kopien aus Archivalien DIN A 3	0,80	1,60
Kopien aus Archivalien bei schwierigen Vorlagen oder Maßstabänderungen DIN A 4	0,60	1,20
Kopien aus Archivalien bei schwierigen Vorlagen oder Maßstabänderungen DIN A 3	1,20	2,40
<b>Gebühren für Auskünfte aus Melde- und Personenstandsregistern</b>		
Aus Melderegistern ohne besonderen Aufwand	8,50	
Aus Melderegistern mit besonderem Aufwand	9,00 – 15,00	
Aus Personenstandsregistern ohne besonderen Aufwand	15,00	
Aus Personenstandsregistern mit besonderem Aufwand	15,50 – 30,00	
<b>Nutzungsrechte bei Veröffentlichungen</b>		
Für die einmalige Reproduktion aus Bibliotheks- u. Archivgut pro Vorlage und einer Auflage		
bis zu 300 Exemplaren	20,00	
bis zu 500 Exemplaren	25,00	
bis zu 1.000 Exemplaren	40,00	
bis zu 3.000 Exemplaren	60,00	

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Obernbreit, 22.09.2022  
MARKT OBERNBREIT  
I.V.

Christian Küster  
2. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 22.09.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2022 angeheftet und am 28.10.2022 wieder abgenommen.

Obernbreit, 31.10.2022  
MARKT OBERNBREIT

Susanne Knof  
Erste Bürgermeisterin

